

PROVINZIAL.

„6. Die Provinzialgrofsloge soll jährlich einen Schatzmeister erwählen, der ordnungsmässige Rechnung über Einnahme und Ausgabe dieser Kasse zu halten hat. Diese Rechnungen müssen bei jeder Versammlung der Provinzialgrofsloge vorgelegt und jährlich einmal abgenommen, auch Abschriften davon an die Bezirkslogen geschickt werden.“

„7. Es sollen richtige Nachrichten und Protocolle von allen Verhandlungen der Provinzialgrofsloge in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und dieses erforderlichen Falls von dem Provinzialgrofsmeister dem Grofsmeister oder der Grofsloge vorgelegt werden.“

„8. Da die Provinzialgrofsloge ein Ausflufs der dem Provinzialgrofsmeister verliehenen Machtvollkommenheit ist; so stehen ihr keine anderen Gerechtsame, als die hier angegebenen, zu. Hieraus folgt denn, dafs eine Provinzialgrofsloge nie anders, als mit Genehmigung (*sanction*) des Provinzialgrofsmeisters oder Dessen Deputirten, zusammentreten kann, und dafs sie, zu seyn, aufhört, wenn der Provinzialgrofsmeister entweder stirbt, oder seine Stelle niederlegt oder derselben entweder einstweilen, oder für immer, entsetzt wird, solange er nicht wieder eingesetzt oder ein Nachfolger angestellt worden ist; worauf sie, kraft der Machtvollkommenheit Dessen, wieder auf eine regelmässige Art zusammenberufen werden kann. Entweder der Provinzialgrofsmeister, oder nach Befinden Dessen Deputirter, ist dafür verantwortlich, dafs die Provinzialgrofsloge ihre gesetzlichen Gerechtsame nicht überschreite.“

PUBLICITÄT. 149

„9. Sollte übrigens der Provinzialgrofsmeister die Meinung der Provinzialgrofsloge über eine masonische Klage oder Unregelmässigkeit, welche in seiner Provinz vorgekommen, erfordern, so mufs selbige die Sache vollständig erörtern und ihre Meinung darüber dem Provinzialgrofsmeister hinterbringen, welchem die endliche Entscheidung überlassen bleibt; es wäre denn, dafs gegen eine solche Entscheidung eine Berufung an die vereinte Grofsloge einträte.“]

PRÜFUNGEN (DIE); s. PROBEN.

PSEUDONAME (DER); s. ORDENSNAME...

PUBLICITÄT, oder ÖFFENTLICHKEIT, (DIE FREIMAUERERSICHE) IN DRUCKSCHRIFTEN. Über diesen Gegenstand ist oft und viel gestritten worden; wobei die eine Partei sich auf den Maurereid, nach welchem *weder durch Schrift, noch durch Bildnerei oder Worte, das Geheimniß der Freimaurerei verrathen werden soll*, stützt und dagegen eifert, die andere aber, sich auf die Beispiele selbst der ältesten und strengsten Grofsen Logen berufend, dieselbe unter gewissen Einschränkungen vertheidigt. Zur Erörterung der Gründe für und wider ist hier der Platz nicht. [S. den Art.: LITERATUR, verbunden mit den Artt.: ANDERSON, EID und GEHEIMNISS, dann B. 1,